



Informationsbrief Ihrer Beauftragten für Jugendsachen

der Polizeiinspektion Gifhorn

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsverantwortliche, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

in den letzten Tagen und Wochen wurde in den Medien über diverse Vorfälle im Zusammenhang mit Videokonferenzen berichtet. Inzwischen gibt es dafür sogar einen Begriff: „**Zoombombing**“. Dieses Phänomen ist auch hier aufgetreten, was ich zum Anlass nehmen möchte, Ihnen hilfreiche Tipps und Hinweise an die Hand zu geben.

Beim so genannten „**Zoombombing**“ verschaffen sich Unberechtigte Zugang zu Videokonferenzen und stören diese durch unsachliche Kommentare, Eingriffe in die Administration der Konferenz und auch durch das Teilen von unerwünschten, abstoßenden und zum Teil rechtswidrigen Inhalten wie Pornografie, Verherrlichung von Gewalt oder rassistischen und antisemitische Ansichten.

Diese Vorfälle sind ebenfalls im Zusammenhang mit dem Lernen auf Distanz im schulischen Kontext bekannt geworden.

Auch wenn Anbieter wie Zoom ihre Sicherheitsvorkehrungen verstärkt haben, bleibt ein Restrisiko bestehen.

Die Schule soll ein Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens sein. Diesem Anspruch müssen auch digitale Lern- und Lehrkonzepte gerecht werden können.

Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim digitalen Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten in deren Lebensraum zu verhüten, muss das gemeinsame Ziel sein. Zudem muss die Entscheidung von Schülerinnen und Schülern zu gesetzestreuem und prosozialem Verhalten auch außerhalb der Schule gestärkt werden.

Ich möchte Sie motivieren, mit Ihren Kindern / Ihrem Kind sowie Ihren Schülerinnen und Schülern folgende Aspekte und Verhaltensregeln zu thematisieren:

- ☞ Digitales Lernen kann nur gelingen und Spaß machen, wenn grundlegende Verhaltensregeln eingehalten werden und der respektvolle, wertschätzende Umgang miteinander beachtet wird.
- ☞ Dabei muss der rechtliche Rahmen eindeutig kommuniziert und bekannt sein. Das Internet ist kein regel- oder rechtsfreier Raum. Die Verhaltensregeln und Gesetze lassen sich ohne Abstriche aus dem „echten Leben“ übertragen.
- ☞ Das „digitale Klassenzimmer“ sollte wie ein Klassenzimmer in der Schule betrachtet werden. Es gelten die entsprechenden Regeln und zivil- bzw. strafrechtlichen Gesetze.
- ☞ Ein besonderes Augenmerk liegt im Bereich des prosozialen Mitwirkens bei Online-Lehrveranstaltungen, um den gemeinsamen Lernerfolg unter diesen ohnehin herausfordernden Bedingungen zu ermöglichen.
- ☞ Das Bewusstsein und ein Verständnis dafür, welche Inhalte zivil- und strafrechtlich relevant sein können und daher unter keinen Umständen geteilt werden dürfen, ist besonders wichtig.



Dieses Verständnis und das moralische Bewusstsein zu schaffen, liegt in unser aller Verantwortung.

Exemplarisch sollen folgende Beispiele die mögliche Tragweite verdeutlichen:

- ☞ Das Beleidigen von Mitschüler- /innen oder Lehrkräften kann den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen.
- ☞ Über eine Person wissentlich Unwahrheiten zu verbreiten, diese verächtlich zu machen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder öffentlich zu verunglimpfen, kann den Tatbestand der Üblen Nachrede gemäß § 186 StGB bzw. der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllen.
- ☞ Das Bild einer Person ohne deren Einverständnis in Chats oder auf sonstigen Plattformen zu veröffentlichen, stellt einen Verstoß gegen das Kunsturheberrecht dar.
- ☞ Die nicht legitimierte Aufzeichnung von Bild / Video und Ton in virtuellen Klassenräumen sowie deren Veröffentlichung stellt eine Straftat im Sinne des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) dar.
- ☞ Das Teilen von pornografischen Inhalten, obszönen, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, fremdenfeindlichen oder volksverhetzenden Inhalten kann ebenfalls einen Straftatbestand darstellen. Teilweise ist bereits der Besitz strafbar.
- ☞ Das Weitergeben von Passwörtern und Zugangsberechtigungen oder das regelwidrige Erschleichen dieser Daten kann ebenfalls zu einer Strafanzeige führen.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass ein Fehlverhalten in der digitalen Welt strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Die Schulen sind gehalten, strafrechtlich relevantes Verhalten im Schulkontext grundsätzlich der Polizei zu melden. Dies kann sodann polizeiliche Ermittlungen nach sich ziehen. Als Eltern steht es Ihnen frei, derartige Vorkommnisse der Polizei zu melden. Eine Anzeige können Sie jederzeit bei Ihrer Polizeidienststelle vor Ort erstatten. Diese Anzeige ist an keine Form gebunden. Bei uns in Niedersachsen können Sie eine Anzeige auch über die Online-Wache (www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de) stellen. Das ist auch möglich, wenn eine Tat bereits längere Zeit zurückliegt. Bitte beachten Sie unbedingt, dass zum Beispiel IP-Adressen und Verbindungsdaten nur für eine sehr begrenzte Zeit bei den Anbietern gespeichert sind.

Ferner wurde bekannt, dass Schülerinnen und Schüler während des Fernunterrichts – in der Regel über die Plattform IServ – parallel auf anderen Kanälen miteinander kommunizieren. Diese Kommunikationswege liegen dann außerhalb des Einflussbereiches der Lehrkraft. Für diese Kommunikation werden zum Beispiel „WhatsApp“ oder „Discord“ genutzt. Gerade auf diesem Wege werden schnell unangemessene Inhalte verbreitet und Straftaten begangen. Das aktive Verfolgen des Unterrichtes wird darunter ebenfalls erheblich leiden. Bitte haben Sie auch diese „Parallelkommunikation“ kritisch im Blick.

Tipps für den sicheren Umgang mit Videokonferenzen finden Sie bei Interesse auf dem Beiblatt.

Gern weise ich auch auf die sehr hilfreichen Internetseiten www.polizei-beratung.de, www.polizei-praevention.de und www.polizeifuerdich.de (diese letztgenannte Seite ist für Kinder und Jugendliche konzipiert) hin.

Für Fragen oder bei weitergehendem Beratungsbedarf können Sie mich gern kontaktieren.

KHK'in Liane Jäger – Beauftragte für Jugendsachen
Polizeiinspektion Gifhorn - Prävention
Email: liane.jaeger@polizei.niedersachsen.de
Telefon: 05371/980-108